

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Protokolle 4. Sitzung, 13.11.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Protocolle

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 13. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsig: Präsident Kitz.

Das Protocol der gestrigen Sitzung wurde vom Schriftführer Straßerjan verlesen und genehmigt.

Es wurde zur Tagesordnung übergegangen und zwar zunächst zur

Fortsetzung der Berathung der Geschäftsordnung.

Zum §. 14.¹⁾ wurde vom Abg. Wibel I. folgende veränderte Fassung beantragt:

„In Erwägung, daß der §. 14. dahin mißverstanden werden kann, als solle Alles, was durch die Abtheilungen geht, auch an einen Ausschuß verwiesen werden, beantrage ich,

§. 14. laute:

Die Vorberathung der Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, geschieht in Abtheilungen und in Ausschüssen, wo letztere bestellt sind, sofern nicht eine Ausnahme beschlossen wird (z. B. nach §. 16).“

Dieser Antrag wurde angenommen.

Zum §. 15.²⁾ wurde vom Abg. Crone der Zusatz beantragt:

„die Abtheilungen halten zu einer und derselben Zeit ihre Sitzungen“.

Dazu wurde vom Abg. Dannenberg das Amendement gestellt:

„die Abtheilungen halten regelmäßig ihre Sitzungen

¹⁾ §. 14. Zur Vorberathung aller Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, werden Abtheilungen und Ausschüsse gebildet, insofern die Versammlung nicht auf besonderen Antrag ausdrücklich eine Ausnahme beschließt.

²⁾ §. 15. Der Landtag wird durch das Loos in fünf Abtheilungen von möglichst gleicher Zahl getheilt, welche je nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden, in sofern nicht der Landtag auf Antrag des Präsidenten eine Verlängerung der Frist beschließt. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden.

täglich Nachmittags von 4 — 6 Uhr, vorbehältlich einer von dem Vorstandsausschuß vorübergehend anzuordnenden Aenderung.“

Nach stattgehabter Discussion und nachdem der Abg. Crone seinen Antrag mit Rücksicht auf den Dannenberg'schen hatte fallen lassen, wurde der letztere des Abg. Dannenberg angenommen.

Ebenfalls wurde der Zusatzantrag des Ausschusses:

„sämmliche Vorsitzende bilden einen Vorstandsausschuß“

angenommen.

Zum §. 16. wurde vom Abg. Pancraz folgender Antrag gestellt:

„Um diejenigen Gegenstände, welche dem Vorstandsausschusse zugehen sollen, näher zu bestimmen, für solche Gegenstände auch den Bericht durch den Centralausschuß zulässig zu erhalten, dürfte der §. 16. so gefaßt werden:

„die zur Vorberathung kommenden Gegenstände, mit Ausschluß derjenigen, für welche besondere Ausschüsse gewählt werden oder bestehen, und der Gesetzentwürfe werden zunächst an den Vorstandsausschuß verwiesen, welcher darüber nach seinem Ermessen entweder selbstständig berichtet, oder dieselben in die Abtheilungen zum Berathen und Berichten durch den Centralausschuß abgibt“.

Ferner wurde vom Abg. Wibel II. beantragt:

„in Zeile 5 und 6 die Worte „nach seinem Ermessen entweder selbstständig oder“ zu streichen, wonach dann der Satz lauten würde:

„welcher darüber nach vorheriger Besprechung mit den Abtheilungen dem Landtage Bericht erstattet“.

Endlich ward vom Abg. v. Thünen folgender Antrag gestellt:



„Eventueller Antrag zu Art. 16. des Ausschussberichts oder des Antrags des Abg. Pancraz:

„Ausnahmsweise können auf besonderen Beschluß des Landtags die Berichte der besondern Ausschüsse in die Abtheilungen verwiesen werden, entweder bloß zur Instruction oder zur weitem Berichterstattung.“

Der Antrag des Abg. Pancraz wurde verworfen; der des Ausschusses mit dem Amendement des Abg. Wibel II. wurde angenommen; desgleichen der Antrag des Abg. v. Thünen.

Der §. 17. wurde ohne Discussion angenommen.

Der §. 17a. desgleichen, nachdem auf eine Bemerkung des Regierungskommissars die Versammlung sich damit einverstanden erklärt hatte, daß die vorgeschriebene Mittheilung der Berichte an die Abgeordneten mindestens 2 Tage vor der Verhandlung sich auf die der Staatsregierung mitzutheilenden Exemplare beziehe und daß dies bei der demnächstigen Redaction zu berücksichtigen sei.

Es wurden sodann die §§. 16 bis 17a. in der vom Ausschuss vorgelegten Fassung mit den angenommenen Amendements und der vom Ausschuss beantragte Zusatz zum §. 15. nach Verlesung der ersteren zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Vom Abg. Dannenberg wurde nunmehr beantragt:

„daß der Abschnitt der Geschäftsordnung betr. Abtheilungen und Ausschüsse an den Ausschuss zu neuer Vorlage zurückgehe“.

Andererseits wurde dagegen bemerkt, daß nach dem gestern über die Abstimmungsweise gefassten Beschluß die betreffenden §§. 16. und 17. der alten Geschäftsordnung jetzt als angenommen gelten müßten.

Der Antrag des Abg. Dannenberg wurde verworfen, und erklärte sich die Versammlung für die Ansicht, daß die §§. 16 und 17. der alten Geschäftsordnung als angenommen anzusehen seien.

Der §. 18. wird angenommen.

Zum §. 19.³⁾ wurde vom Abg. Tappenbeck der Antrag gestellt:

„Gegenstände, für welche besondere Ausschüsse bestehen, so wie die Berichte der letzteren können zwar ebenfalls den Abtheilungen zur Berathung überwiesen werden. Jedoch tritt in solchen Fällen ein Abtheilungsausschuss der Regel nach nicht zusammen.“

(Redaction vorbehaltlich mit Beziehung auf den letzten Satz des §. 16.)“

Nach Discussion darüber, ob dieser Antrag mit dem bereits angenommenen §. 16. übereinstimme, wurde der Antrag

³⁾ §. 19. Die Art der Behandlung der Geschäfte in den Ausschüssen bleibt dem Ermessen derselben überlassen, insbesondere auch ihnen anheimgestellt, sich Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder deren persönliche Gegenwart bei ihren Berathungen durch Vermittelung des Präsidenten zu erbitten. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Berichterstattung die Bestimmungen des §. 17.

und sodann der §. mit den beantragten Aenderungen angenommen; desgleichen wurde folgender Antrag des Abgeordneten Böckel:

„Zusatzantrag zu §. 19. der Geschäftsordnung.“
Am Schlusse des §. möge hinzugefügt werden:

„Alle Sitzungen der Abtheilungen und Ausschüsse sind für die Mitglieder des Landtags öffentlich.“

Einer weitem Motivirung wird dieser Zusatz wohl kaum bedürfen, da Obiges bisher stets als Gewohnheitsrecht gegolten hat und wohl nur absichtlich in der Geschäftsordnung übergangen ist“.

Unterstützt von Lindemann, Nieberding II., Tappenbeck, Helmers, v. Lindern, Wibel II., Böckel, Bargmann.

angenommen.

Die §§. 20 — 21. wurden angenommen, wie vom Ausschuss beantragt.

§. 22.⁴⁾ wurde angenommen mit dem Ausschussantrage, mit der Aenderung, daß am Schlusse des §. 22. zu setzen: wenn 8 Mitglieder außer dem Antragsteller sich dafür erklären; — ferner mit dem Zusätze zu §. 22. Absatz 1. vom Abgeordneten Wibel II. beantragt,

„und ist ihm deshalb Anstalt zu machen.“

Die §§. 23 bis 25. wurden angenommen.

Zu §. 26.⁵⁾ wurde das Amendement des Ausschusses verworfen und der §. in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Zum §. 27.⁶⁾ wurde vom Abg. Wibel II. die Streichung der letzten beiden Zeilen beantragt, welcher Antrag abgelehnt wurde, und dagegen der §. in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Die §§. 28 und 29. wurden angenommen.

§. 30.⁷⁾ desgleichen, mit der vom Ausschuss beantragten Einschaltung.

⁴⁾ §. 22. Dem Antragsteller ist es gestattet, seinen Antrag in dem Centralausschuss oder dem besondern Ausschuss näher zu begründen.

Lautet der demnächst erstattete Bericht nicht auf Verwerfung des Antrags oder Uebergang zur einfachen Tagesordnung, so findet eine Berathung im Landtage nur statt, wenn 8 Mitglieder sich dafür erklären.

⁵⁾ §. 26. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf Antrag der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder auf den von wenigstens noch 3 Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

Wenn in geheimer Sitzung berathen worden, so ist der Gegenstand der Verhandlung im Allgemeinen in dem Protocoll anzugeben. (Art. 177. des St. G. G.)

⁶⁾ §. 27. Der Landtag kann nur dann berathen und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Besteht Zweifel darüber, ob diese Anzahl versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.

⁷⁾ §. 30. Das Protocoll muß enthalten:

- 1) alle Anträge und gefassten Beschlüsse in wörtlicher Ausföhrung;
- 2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung;
- 3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.



§. 31.⁸⁾ desgleichen mit der Redactionsänderung des Ausschusses.

§. 32. wurde angenommen.

Zu §. 33.⁹⁾ wurde der Antrag der Staatsregierung (S. 28 der stenographischen Berichte des vorigen Landtags), daß der erste Absatz des §. 33. den Zusatz erhalte:

„die als vertraulich bezeichneten Mittheilungen der Staatsregierung werden nur mit Zustimmung der Bevollmächtigten veröffentlicht“

nach vorgängiger Discussion mit 13 gegen 16 Stimmen verworfen.

Der §. wurde in ursprünglicher Fassung angenommen.

Der §. 34 wurde angenommen.

Zu §. 35.¹⁰⁾ wurde der im Ausschußantrag erwähnte frühere Antrag:

„daß statt „eine Viertel Stunde“ gesetzt werde „zehn Minuten“

vom Abg. Luerschen wiederum gestellt, indes verworfen und der §. in ursprünglicher Fassung angenommen.

Der §. 36 wurde angenommen.

Desgleichen §. 37.¹¹⁾ mit dem vom Ausschusse beantragten Zusätze.

Desgleichen §. 38.¹²⁾ mit den Abänderungsanträgen des Ausschusses.

Alle schriftlichen Mittheilungen der Großherzoglichen Bevollmächtigten, ingleichen die Berichte der Ausschüsse, sind dem Protocoll wenigstens als Anlagen beizufügen.

⁸⁾ §. 31. Erinnerungen gegen die Fassung des Protocolls dürfen nur unmittelbar nach Verlesung desselben vorgebracht werden und lassen sich dieselben nicht durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer erledigen; so befragt der Präsident die Versammlung und im Fall die Erinnerung für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

⁹⁾ §. 33. „Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht.“

Die Protocolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Großherzoglichen Bevollmächtigten der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

¹⁰⁾ §. 33. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abgeben und kann denselben in Hinsicht der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache erledigt ist.

Kein Redner darf, außer mit Bewilligung der Versammlung, in derselben Angelegenheit mehr als zwei Mal und länger als jedes Mal eine Viertel Stunde reden.

¹¹⁾ §. 37. Die Anmeldung der Redner zum Wort erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, bei dem Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Secretair. Bei der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung; jedoch darf mit den Rednern, welche für oder wider reden wollen, gewechselt werden. Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

¹²⁾ §. 38. Nur die Großherzoglichen Bevollmächtigten und die Berichterstatter der Ausschüsse, welche im Namen und aus Auftrag der Ausschüsse sprechen, dürfen geschriebene Reden halten. Außerdem ist den

§. 39. wurde angenommen.

Zu §. 40.¹³⁾ wurde vom Abg. Tappenbeck die Streichung der Worte „sodann nach der Ueberreichung“ beantragt, und von dem Abg. Reiners für den Fall der Annahme dieses Antrages, anstatt jener Worte zu setzen: „vor dem Schluß der Debatte“. Beide Anträge wurden angenommen und sodann der §. mit diesen und der Abänderung des Ausschusses.

§§. 41. und 42. wurden angenommen.

§. 43.¹⁴⁾ angenommen in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung.

Zu §. 41.¹⁵⁾ wurde vom Abg. Wibel I. beantragt: „Antragsteller“ zu streichen, unter Vorbehalt der Redaction. Ferner wurde vom Abg. Wibel II. beantragt, anstatt „der Berichterstatter der Majorität jedesmal das letzte Wort“ zu setzen: „der Berichterstatter der Minorität jedesmal das letzte Wort“. Endlich wurde vom Abg. Strackerjan beantragt: „daß hinter „Antragsteller“ einzuschalten: „(§. 21.)“ Mit letztem Antrage vereinigte der Abg. Wibel I. den seinigen und nahm denselben zurück.

Es wurde sodann der Antrag des Abg. Strackerjan angenommen, der des Abg. Wibel II. verworfen und sodann der §. mit den Änderungen des Ausschusses angenommen.

§. 43.¹⁶⁾ wurde angenommen in der Fassung des Ausschusses.

Abgeordneten das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn auf Antrag derselben und auf jedesmalige Anträge des Präsidenten der Landtag es ausdrücklich erlaubt.

Sofortige Zulassung zum Worte außer der Ordnung können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden, oder ein tatsächliches Mißverständnis berichtigen wollen. Zu dem Ende, so wie wegen persönlicher Bemerkungen ist dem Präsidenten schriftlich der Gegenstand zu bezeichnen, welcher der Versammlung darüber Vortrag macht und ihren Beschluß über die Zulässigkeit veranlaßt.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schluß der Discussion zulässig.

¹³⁾ §. 40. Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivierte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Verhandlung gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben, welcher sie sofort nach der Ueberreichung verliest. Jeder Verbesserungsantrag, mit Ausnahme der von den Großherzoglichen Bevollmächtigten gestellten Anträge, bedarf, um zur Berathung zu kommen, der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Die Begründung desselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Der Landtag kann einen Verbesserungsantrag an die Abtheilungen oder den betreffenden Ausschuss verweisen und die Verhandlung bis zu der Berichterstattung darüber aussetzen.

¹⁴⁾ §. 43. Ein Antrag auf Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Ist solche erfolgt, so wird darüber ohne weitere Motivierung und ohne Discussion abgestimmt.

¹⁵⁾ §. 44. Ist die Discussion geschlossen, so müssen der Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden.

¹⁶⁾ §. 43. Daraus kann auch noch über die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzulegen hat, verhandelt werden. Der Landtag be-



Die §§. 46. und 47. wurden angenommen.

Zu §. 48. ¹⁷⁾ wurde nach kurzer Discussion der Ausschusantrag abgelehnt und dagegen der §. in ursprünglicher Fassung angenommen.

Die §§. 49. bis 54. wurden angenommen mit der vom Abg. Wibel II. beantragten Abänderung, daß am Schlusse des §. 53. ¹⁸⁾ anstatt „gestattet“ zu setzen sei: „zu gestatten“.

Der §. 55. ¹⁹⁾ wurde angenommen mit der Aenderung der Ausschusses.

§. 56. ²⁰⁾ desgleichen.

schließt darüber. Sind mehre Frage vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Anträge auf einfache und nach diesen auf motivirte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung.

¹⁷⁾ §. 48. Eine Abstimmung durch namentlichen Ausruf findet statt, wenn der Antrag darauf vor dem Beginn der Abstimmung über die vorliegenden Fragen eingebracht und von 6 Mitgliedern unterstützt wird.

¹⁸⁾ §. 53. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der störenden oder aller Zuhörer aufrecht zu erhalten.

¹⁹⁾ §. 55. Jeder Abgeordnete hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen des Landtags, der Abtheilungen oder Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten, beziehungsweise den Vorsitzenden der Abtheilungen oder Ausschüsse unter Anführung des Grundes, zeitig Anzeige zu machen.

Unbegündete Versäumniß der Sitzung hat der Präsident in der Versammlung zu rügen und wenn ein Abgeordneter sich eigenmächtig der Theilnahme an den Geschäften des Landtags entzieht, und die ihm gewordene Aufforderung zur Erfüllung seiner Pflicht fruchtlos bleiben läßt, einen Beschluß des Landtags dahin zu beantragen, daß demselben die Eigenschaft als Abgeordneter verloren gehe.

²⁰⁾ §. 56. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ertheilt der Präsident nach seinem Ermessen den Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Beschlußfassung nöthige Anzahl der Mitglieder am Orte des Landtags versammelt bleibt. Für

§. 57. ²¹⁾ wurde mit den vom Ausschuss beantragten Streichungen angenommen.

§. 58. wurde angenommen.

§. 59. desgleichen mit dem vom Ausschusse beantragten Zusatz.

Die §§. 60. und 61. wurden angenommen; desgleichen der Schlusantrag des Ausschusses, in Folge dessen der Präsident das darin enthaltene Ersuchen an den Regierungsbevollmächtigten stellte.

Die Geschäftsordnung wurde sodann nach Vorschlag des Präsidenten an den Berichterstatter und das Secretariat zu gemeinsamer schließlicher Redaction überwiesen. Auch wurde der Druck der Geschäftsordnung beschlossen. *)

Als Tagesordnung für morgen wurde bestimmt:

- 1) der Bericht des Ausschusses über die Vorlagen der Staatsregierung wegen des Entschädigungsgesetzes;
- 2) der Bericht des Ausschusses für das Ablösungsgesetz über:
 - a) den Antrag des Abg. Wibel II. wegen der Entschädigung für aufgehobene Bannrechte im Fürstenthum Lübeck;
 - b) die Eingabe der Eingekessenen des Amtes Landwörden wegen Entschädigung für Aufhebung des Bannrechts der Oldendorfer Mühle.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 2 Uhr.

eine längere Zeit darf nur der Landtag den Urlaub bewilligen. Urlaubsersuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Tagegelder — täglich 2½ Thlr. — erhalten die Abgeordneten nur für diejenigen Tage, an welchen sie am Orte der Versammlung anwesend waren.

²¹⁾ §. 57. Wenn aus irgend einer Ursache eine Abgeordnetenstelle erledigt oder ein Abgeordneter auf längere Zeit verhindert ist, als der Landtag seine Abwesenheit für zulässig erachtet, und bis zur Beendigung der Wahlperiode (Art. 139. des St. G. G.) eine andere Wahl noch wirksam werden kann, so macht der Präsident den Großherzoglichen Bevollmächtigten davon Anzeige, damit dieselben in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlassen.

*) Dieselbe liegt diesem Protocoll an.

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 14. November 1819.

Kiß.

Tappenbeck.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

